

FAQs (Stand 9. Juni 2021)

Der BJR hat die Fragen und Antworten nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Wir versuchen damit eine zusätzliche Unterstützung für den praktischen Umgang mit der Corona-Pandemie zu geben. Der BJR kann aber keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen.

Allgemeine Fragen

Kann Jugendarbeit (offene und verbandliche) weiterhin nur mit der strengen Prämisse „außerschulische Bildung“ i. S. v. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII stattfinden oder gibt es auch für den Bereich Jugendarbeit Lockerungen?

Antwort (8.6.2021): Aufgrund der weiteren Öffnungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich wird „außerschulische Bildung“ nicht mehr eng ausgelegt und damit nicht mehr auf Angebote nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII reduziert. Außerschulische Bildung wird jetzt wieder weit im Sinne von allen Angeboten nach § 11 SGB VIII verstanden.

Frage: Zählen die Betreuer/innen zu der Beschränkung der zehn Personen dazu oder werden diese extra gezählt?

Antwort (8.6.2021): Wenn Betreuer/innen auch zur Kleingruppe gehören und damit die Masken- und Abstandspflicht entfällt, dann zählen sie dazu. Wenn die Betreuer/innen aber dauerhaft Abstand halten bzw. eine Maske tragen, wenn der Abstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, dann zählen sie nicht dazu. Gleiches gilt auch für Teilnehmende.

Frage: Werden Betreuer/innen, deren zweite Impfung mind. 14 Tage her ist oder die in den letzten sechs Monaten an COVID-19 erkrankt waren, mitgezählt?

Antwort (8.6.2021): Geimpfte und Genesene zählen nach § 6 Abs. 2 der 13. BayIfSMV i.V.m. § 8 Abs. 2 SchAusnahmV nicht dazu, sodass die Kleingruppe mit Geimpften und Gesenenen auch größer als zehn Personen sein kann.

- ⇒ Nachweis Geimpfte: Impfpass, 14 Tage seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung vergangen
- ⇒ Nachweis Genesene: ausgestellter Genesungsnachweis, der zugrundeliegende positive Test muss mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegen

Frage: Zählen Kinder unter 14 in die 10er-Regelung mit hinein oder darf dort die Gruppe größer sein?

Generell sollte man aus praktischen Gründen für alle Altersgruppen die Zehn-Personen-Grenze für die Kleingruppen anwenden.

Frage: Inwieweit ist weiter Kontaktdatenerhebung nötig?

Macht man von der Kleingruppenregelung Gebrauch oder hat man ein Angebot mit Verpflegung oder Übernachtung, dann ist die Kontaktverfolgung im Sinne von § 5 der 13. BayIfSMV (ersetzbare durch die Verwendung der Luca-App) verpflichtend.

Frage: Ist jetzt "geselliges Beisammensein" in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) wieder erlaubt?

Antwort (8.6.2021): Ja, wenn es sich um ein Angebot nach § 11 SGB VIII handelt. Dazu zählen aber auch gesellige Angebote (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Bei pädagogischer Begleitung dient der niederschwellige Kontext von „geselligem Beisammensein“ auch der Kontaktaufnahme und ggf. Beratung der jungen Menschen und somit der Kernaufgabe der Jugendhilfe.

Frage: Ist gemeinsames Kochen in der OKJA wieder erlaubt?

Antwort (8.6.2021): Hier gibt es aktuell keine passenden Vorgaben. Aus der Gesamtschau der Regelungen halten wir folgende zwei Varianten für vertretbar und praktikabel: Entweder gibt es ein festes Kochteam und man wendet das Hygienekonzept Gastronomie entsprechend an (das Kochteam ist dann quasi das Catering-Team) oder man kocht gemeinsam in den 10er-Kleingruppen (bei einer Inzidenz von unter 50 aus zehn unterschiedlichen Haushalten und bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 nur aus drei Haushalten). In beiden Fällen ist inzidenzunabhängig die Kontaktverfolgung und bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ein Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV erforderlich.

Frage: Ist es aktuell möglich, dass Veranstaltungen wie ein Tag der Jugendverbände, Sonnenwendfeiern, Public Viewing, Open-Air-Kino u. Ä. stattfinden?

Antwort (8.6.2021): Ja.

Zwei Varianten möglich:

1. allgemeine Regelung des §22 (Abstand und bei Nichteinhaltung Maske) ggf. mit (mehreren) Kleingruppen im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen ohne Maske und Abstand innerhalb der Gruppe ohne Höchstteilnehmendenzahl insgesamt
2. Regelung nach § 7 Abs. 2 der 13. BayIfSMV: private Feier bzw. Feiern und Vereinssitzungen mit festen Teilnehmendenkreis, welche aber je nach 7-Tage-Inzidenz eine Höchstteilnehmendenzahl vorsieht.

Frage: Sind der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken wieder erlaubt?

Antwort (8.6.2021): Ja, die genauen Bestimmungen richten sich nach § 15 bzw. dem Rahmenkonzept Gastronomie, was leider noch nicht in aktualisierter Form vorliegt.

Frage: Können die Luca-App oder die Corona-Warn-App die papiergebundene Erhebung von Kontaktdaten ersetzen?

Antwort (25.5.2021): Nach Auskunft des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ersetzt die Verwendung der Luca-App die papiergebundene Erhebung von Kontaktdaten. Bei technischen Problemen und für Teilnehmende/Besucher/innen, welche die App nicht verwenden wollen/können, sollte aber eine papiergebundene Erhebung vorgehalten werden (nicht beides machen, sondern die papiergebundene Erhebung nur, wenn die Luca-App nicht genutzt wird).

Die Corona-Warn-App ersetzt die papiergebundene Erhebung von Kontaktdaten hingegen nicht. Der BJR empfiehlt, sie zusätzlich und auf freiwilliger Basis zu verwenden.

Ferienfreizeiten (Zeltlager...)

Frage: Unter welchen Voraussetzungen sind Ferienprogramme im Sommer wieder möglich? Gibt es wieder eine Empfehlung dazu wie im letzten Jahr?

Antwort (8.6.2021): Es ist im Moment noch unklar, welche Maßgaben und Verordnungen für die Sommerferien gelten, die 13. BayIfSMV gilt bis zum 4. Juli. Der BJR wird aber natürlich die Maßgaben für Angebote der Jugendarbeit in den Sommerferien aufarbeiten und hier stets aktuell halten. Wir raten dazu, einfach auf Basis der aktuellen Regelungen zu planen (also bei größeren Zeltlagern mit den entsprechenden Kleingruppen) und sich den dann gültigen Regelungen anzupassen. Es gibt zumindest alleine schon aufgrund der Witterung die Hoffnung, dass das Pandemiegeschehen weiter abflacht oder zumindest niedrig bleibt, sodass keine schärferen Einschränkungen drohen.

Frage: Müssen im Kleinbus (9-Sitzer) auf dem Weg zu einer Ferienfreizeit Masken getragen werden?

Antwort (8.6.2021): Ja, außer es ist die gleiche Kleingruppe, die nachher dann auch auf der Ferienfreizeit eine zulässige Kleingruppe (bei einer Inzidenz von unter 50 aus zehn unterschiedlichen Haushalten und bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 nur aus drei Haushalten) bildet. Aber auch dann wird das Tragen einer Maske zumindest empfohlen.

Frage: Dürfen bei einer 7-Tages Inzidenz von unter 50 zehn Personen (auch aus 10 Haushalten) in einer Wohneinheit/einem Zimmer untergebracht werden?

Antwort (8.6.2021): Ja. Die Wohneinheit ist immer das Zimmer, Zelt o. Ä. und nicht das ganze Haus. In den Zimmern bzw. Zwischen den Betten muss kein Mindestabstand gewahrt werden. Diese Gruppen dürfen sich dann anderen Gruppen innerhalb einer Freizeit o. Ä. nur mit Abstand und ggf. Maske begegnen.

Frage: Wie kann die gemeinsame Nutzung von Sanitäreinrichtungen umgegangen werden? Reicht eine zeitliche Begrenzung der Nutzung (z.B. 8–8:15 Zimmer 1, 8:15–8:30 Zimmer 2). Oder gibt es hier genauere Regelungen?

Antwort (8.6.2021): Konkrete Vorgaben macht nur das Hygienekonzept Beherbergung. Das ist aber heute (8.6.2021) noch auf dem Stand vom 19.5.2021. Hier muss aktuell leider auf das aktualisierte Rahmenkonzept gewartet werden. Konkretere Vorgaben gibt es nicht. Innerhalb des Rahmenkonzepts kann sich der Träger dann für eine passende Lösung entscheiden – wie z.B. Schichtbetrieb.

Frage: Gibt es schon konkrete Regeln für den Umgang mit der Küche bei Selbstversorgerhäusern?

Antwort (8.6.2021): Hier gibt es aktuell weder in der 13. BayIfSMV, noch in den konkretisierenden Hygienekonzepten passende Vorgaben. Aus der Gesamtschau der Regelungen halten wir folgende zwei Varianten für vertretbar und praktikabel:

1. Es gibt ein festes Kochteam und man wendet das Hygienekonzept Gastronomie entsprechend an (das Kochteam ist dann quasi das Catering-Team)
2. man kocht gemeinsam in den 10er-Kleingruppen (bei einer Inzidenz von unter 50 aus zehn unterschiedlichen Haushalten und bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 nur aus drei Haushalten).

In beiden Fällen ist inzidenzunabhängig die Kontaktverfolgung (ohnehin bei Übernachtung Pflicht) und bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ein Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV erforderlich.

Frage: Besteht bei Ferienangeboten im Sommer eine generelle Testpflicht (an Schulen angelehnt?)

Antwort (8.6.2021): Aktuell besteht bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 grundsätzlich keine Testpflicht (wichtige Ausnahme: Bei Übernachtung bei Anreise geimpft, genesen oder getestet) und bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 teilweise (insbesondere Verpflegung, bei Übernachtung alle 48h nachtesten, ggf. beim Sport) eine Testpflicht. Die Regelungen für den Sommer sind noch nicht absehbar.

Frage: Gibt es schon genauere Informationen zur Durchführung von Internationalen Maßnahmen? => im BJR-FAQs

Testen und Masken

Frage: Können die Kinder die Coronatests aus der Schule auch für die Angebote der Jugendarbeit als Nachweis verwenden?

Antwort (8.6.2021): Ja, wenn die Kinder das beantragen. Nach § 20 Abs. 2 S. 2 der 13. BayIfSMV können die Kinder bei in der Schule vorgenommenen Tests auf Antrag

eine Bestätigung zur Verwendung als Testnachweis für außerschulische Zwecke erhalten.

Frage: Besteht bei Angeboten der Jugendarbeit nur eine Testpflicht im Bereich 50–100?

Antwort (8.6.2021): Bei Angeboten der Jugendarbeit besteht nach § 22 der 13. BayLfSMV grundsätzlich keine Testpflicht. Die Testpflicht kann sich aber je nach Angebot aufgrund der einschlägigen Sonderregelungen bei einer Verpflegung, Übernachtung und ggf. Sport ergeben.

Frage: Im § 3 Abs.1 ist von Mund–Nasen–Bedeckung die Rede. Dürfen somit auch wieder Stoffmasken verwendet werden, wenn nicht explizit FFP2 genannt sind? => in FAQs vom BJR => allgemein: eher nicht....

Frage: Wer zahlt die Tests?

Antwort (21.5.2021): Es gibt keine Kostenerstattung für die Träger (Kommunen, Vereine usw.). Entweder die Träger verlangen von den Teilnehmenden, dass sich diese selbständig (vorab) um die Tests kümmern. Dann tragen die Kosten die Teilnehmenden bzw. können diese von den kostenlosen Testangeboten in Testzentren Gebrauch machen. Wenn der Träger selber (auch als Back-up) Tests bereitstellt, dann trägt er diese Kosten zunächst selber. Er kann die Kosten aber über die Teilnehmendengebühren wieder auf die Teilnehmenden umlegen oder diese sind (wenn eine geförderte Maßnahme wie AEJ, JBM, BJR–Ferienprogramm, kommunale Förderung vorliegt) als Sachkosten förderfähig. Hier kommt es aber auf die jeweiligen Förderbedingungen an. Gegenüber eigenen hauptberuflichen Mitarbeiter/innen hat der Träger aber gem. der Corona–Arbeitsschutzverordnung die Pflicht, kostenlose Tests bereitzustellen.

Frage: Wie laufen die Tests ab?

Antwort (27.5.2021): Das ist in den Hygienekonzepten Sport, Beherbergung und Übernachtung (und nur daraus ergibt sich u.U. und inzidenzabhängig im Bereich der Jugendarbeit eine Testpflicht) mittlerweile genau beschrieben. Hier die Passage aus dem [Hygienekonzept Sport](#):

- *PCR–Tests* => lokales Testzentrum, Ärzte; Testnachweis vorzeigen lassen
- *Antigen–Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)* => lokale Testzentren, Apotheken oder andere geschulte Personen;
- *Antigen–Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)* müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz– und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur

Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Frage: Gilt für Geimpfte und Genesene auch Abstand und Maskenpflicht?

Antwort (21.5.2021): Ja! Geimpfte und Genesene unterliegen auch der Maskenpflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht (dort, wo diese für alle besteht) und auch das Abstandsgebot gilt weiterhin auch für Geimpfte und Genesene. Bei Gruppen bis zu 10 Personen gilt natürlich die Kleingruppenregelung

Frage: Können Kinder und Jugendliche mit einer Maskenbefreiung teilnehmen?

Antwort (23.03.2021): Dazu gibt es keine Aussage bzw. Regelung in der 12. BayIfSMV. Und auch hier gehen wir von wenigen Einzelfällen aus, bei denen ein medizinischer Grund vorliegt, der mit einer Maskenbefreiung belegt bzw. anerkannt werden kann. Kindern und Jugendlichen sollten „Maskenpausen“ ermöglicht werden. Das Tragen einer Maske kann, vor allem über einen längeren Zeitraum, zu körperlichen Belastungen, zum Beispiel Kopfschmerzen, führen. Daher soll auch die Möglichkeit zu angemessenen Erholungspausen im Freien (z. B. in Pausen) genutzt werden.

Vollversammlung und Gremiensitzungen

Frage: Zählen Vollversammlungen zu den öffentlichen Veranstaltungen i. S. v. § 7 der 13. BayIfSMV?

Antwort (8.6.2021): Ja, wenn die Teilnehmendenzahl aber über 50 bzw. 100 liegt, dann kann man sich aber auch auf den § 22 der 13. BayIfSMV stützen, welcher zwar einen strengeren Rahmen, aber dafür keine Personenobergrenze vorsieht. Hier hat man ein Wahlrecht.

Frage: Dürfen Vereinssitzungen ohne Abstand und ohne Maske stattfinden i.S.v. § 7 der 13. BayIfSMV)?

Antwort (8.6.2021): Grundsätzlich ja, aber je nach Örtlichkeit und Teilnehmendenkreis muss § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV beachtet werden.